

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: **19. Juli 2019**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

rs reisen & schlafen GmbH vertreten durch die Geschäftsführerin Petra Wesche,
Ballindamm 39, 20095 Hamburg,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Rhein,

St. Goar am

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

hat die 4. Zivilkammer – Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Marburg durch
den gemäß § 349 Abs. 3 ZPO allein entscheidenden Vorsitzenden Vors. Richter am Land-
gericht Dr. aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2019

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 5 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch.

Die Klägerin ist eine in Hamburg ansässige GmbH. Sie hat keinerlei konkrete Vermittlungsangebote für Beherbergungen. Der Beklagte betreibt in St. Goar am Rhein ein Hotel. Er bietet seine Leistungen bundesweit auf seiner Webseite an. Dabei bietet er indes keine medizintouristischen Leistungen an. Auf seiner Internetseite veröffentlicht der Beklagte AGB, die in Ziffer 5 unter der Überschrift *Rücktritt* einen pauschalierten Schadenersatz für den Fall des Vertragsrücktrittes durch den Kunden fordern, ohne dass diesen die Möglichkeit eingeräumt wird, nachzuweisen, dass dem Beklagten kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Wegen der vorgenannten Vertragsklausel mahnte die Klägerin den Beklagten am 07.09.2000 ab. Hierdurch entstanden Anwaltskosten, basierend auf einem Gegenstandswert von 6.000 € in Höhe einer 1,3er Geschäftsgebühr, Unkostenpauschale und Umsatzsteuer in Höhe von insgesamt 334,75 €.

Die Klägerin behauptet, sie biete bundesweit sämtliche Dienstleistungen eines Reisebüros, insbesondere die Vermittlung von Reiseleistungen und die Veranstaltung von Reisen an. Sie bereite seit ca. 1,5 Jahren teils ungewöhnlich erscheinende Angebote und Leistungen vor im Bereich des Medizintourismus. Sie erarbeite aufwändige Vertriebsstrategien, installiere Infrastruktur, führe Verhandlungen mit künftigen Partnern und schaffe die bürotechnischen Ausstattungen. Außerdem verfüge sie über 1.800 Buchungen.

Die Klägerin beantragt,

dem Beklagten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet auf der Webseite [REDACTED] eine nach § 309 Nr. 5 BGB unzulässige Klausel in seinen in dieser Webseite enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dahingehend zu verwenden, dass seinen Kunden nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, dass ihm kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe als die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ge-

nannte Pauschale entstanden ist;

dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot aus Ziffer 1 ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anzudrohen, wobei die Ordnungshaft 2 Jahre nicht überschreiten darf;

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 334,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet eine gewerbliche Tätigkeit der Beklagten, insbesondere im Bereich des Anbietens von Dienstleistungen eines Reisebüros oder der Vermittlung von Reiseleistungen und der Veranstaltung von Reisen. Der Beklagte bestreitet das Vorbereiten von Leistungen im Bereich des Medizintourismus durch die Klägerin mit Nichtwissen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf deren wechselseitige Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Unterlassungsanspruch gemäß § 8 UWG zu. Denn ein solcher Unterlassungsanspruch setzt eine unzulässige geschäftliche Handlung im Sinne des § 3 UWG sowie eine Aktivlegitimation des Klägers gemäß § 8 Abs. 3 UWG voraus. Die Klägerin ist für den geltend gemachten Anspruch nicht aktiv legitimiert. Sie ist insbesondere kein Mitbewerber des Beklagten im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 UWG.

Der Begriff des Mitbewerbers ist legal definiert in § 2 Ziffer 3 UWG. Erforderlich für eine Mitbewerbereigenschaft der Klägerin ist ein konkretes Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien. Zwar ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein solches konkretes Wettbewerbsverhältnis auch dann vorliegt, wenn ein Unternehmen sich anschickt, auf einem bestimmten Markt tätig zu werden (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, UWG, § 2, Rn. 104, zitiert nach Beck online, m.w.N.). Allerdings reicht die bloße abstrakte Möglichkeit des Marktzutritts für eine Mitbewerbereigenschaft nicht aus, vielmehr ist eine konkrete Wahrscheinlichkeit des Marktzutritts erforderlich (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, a. a. O., OLG Braunschweig, MMR 2010, 252, zitiert nach Beck online, OLG Frankfurt, Urteil vom 06.04.2017, Aktenzeichen 6 U 36/16, zitiert nach Beck online, Rn. 22). Eine solche konkrete Wahrscheinlichkeit des Marktzutritts ist nach dem Vortrag der Klägerin hier nicht gegeben. Die Klägerin bereitet nach eigenen Angaben seit ca. 1,5 Jahren den Marktzutritt im Bereich des Tourismus vor. Nach eigenen Angaben werden seither aufwändige Vertriebsstrategien erarbeitet, die Infrastruktur installiert, Verhandlungen mit künftigen Partnern geführt und eine bürotechnische Ausstattung geschaffen. Dennoch ist es der Klägerin nicht gelungen, innerhalb der vorgenannten Zeit ein konkretes Vermittlungsangebot im Hinblick auf die Vermittlung von Reiseleistungen und die Veranstaltungen von Reisen zu entwickeln. Ein konkretes Vermittlungsangebot für Beherbergungen hält die Klägerin seither unstreitig ebenfalls nicht vor. Da die Klägerin auch 10 Monate nach der streitgegenständlichen Abmahnung kein konkretes Reiseangebot und kein konkretes Angebot für Vermittlung bezüglich Beherbergungen aufweist, kann von einem konkret bevorstehenden Marktzutritt nicht die Rede sein. Dies gilt auch für den maßgeblichen Zeitpunkt zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abmahnung im September 2018 (vgl. zum maßgeblichen Zeitpunkt OLG Braunschweig, a. a. O.). Für welchen Geschäftsbereich die Klägerin „Buchungen“ aufweist, teilt sie nicht mit. Allein der Umstand, dass es bei der Klägerin zu „Buchungen“ bisher unbekannter Art gibt, begründet eine Mitbewerbereigenschaft zum Beklagten indes nicht.

Die Klägerin hat als Unterliegende des Verfahrens die Kosten zu tragen, § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 709 ZPO.

Dr.
Vors. Richter am Landgericht